

tätig werden müssen, in dem ihr Eingreifen zur Erreichung dieses Zieles notwendig ist. Das „Können“ in Satz 1 des § 45 wird dann zum „Muß“. Die Anwendung „pflichtgemäßen Ermessens“ bedeutet aber auch, das Übermaßverbot zu beachten und nicht mehr zu re-

glementieren als notwendig. Die Straßenverkehrsbehörden haben also stets auf die Ausgewogenheit ihrer Maßnahmen zu achten nach dem Grundsatz: So viel wie nötig und so wenig wie möglich.

Fortsetzung VD 10/94

Wie weit darf ein betriebsunfähiges Fahrzeug abgeschleppt werden?

Anmerkung zu OLG Celle 1 St 260/93

Bernd Huppertz

Mit der im Titel gestellten Frage beschäftigten sich Literatur¹ und Rechtsprechung² in der Vergangenheit nur selten. Die – soweit ersichtlich – letzte veröffentlichte Entscheidung datiert aus dem Jahre 1969³.

Die jüngst veröffentlichte Entscheidung des OLG Celle⁴ betrifft den Fall, daß ein bereits in betriebsunfähigem Zustand

gekaufter Pkw (geplant) über eine Entfernung von 45 km gezogen wurde.

Nach wie vor wird anerkannt, daß Abschleppen ein Kompromiß zwischen den Erfordernissen der Verkehrssicherheit auf der einen und den berechtigten Belangen des Führers/Halters eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeugs auf der anderen Seite darstellt⁵. Aus diesem Grund

- 1 Weigelt, Schleppen und Abschleppen. in: DAR 1961, 137 ff; Greuel, Abschleppen, Anschleppen, Schleppen aus strafrechtlicher Sicht?, in: DAR 1980, 332; Wiederhold, Schleppen und Abschleppen, in: VD 1979, 267 und VD 1980, 185 ff.; Verfasser, Wie weit darf ein betriebsunfähiges Fahrzeug abgeschleppt werden?, in: VD 1992, 228; ders., Zulassung von Fahrzeugen, 1. A-fl. 1993, S. 80; Jagusch/Hentschel, Rz. 1 1 zu § 18 StVZO.
- 2 OLG Frankfurt DAR 1957, 192; BayObLG VRS 15, 473; OLG Celle VRS 16, 312; OLG Hamm VRS 18, 473; VM 1961, 132; VRS 30, 137; OLG Stuttgart VRS 19, 478; OLG Düsseldorf VM 1962, 5; VM 1968, 87; OLG Zweibrücken VRS 33, 73 (= Betr. 1967, 78).
- 3 BGH VRS 37, 466 (= DAR 1970, 26-; vgl. auch BayObLG DAR 1992, 362 (bei Bär).
- 4 NZV 1994, 262; vgl. auch BayObLG Ur. v. 28.9.1981, Az.: 1 St 211/81, n.v. (hier wurde in vergleichbarem Fall eine Entfernung von 70 km abgelehnt).
- 5 BayObLG VRS 65, 304 (307); DAR 1992, 362 (bei Bär); OLG Celle NZV 1994, 262.

de unterliegt auch das Abschleppen eines (bereits seit längerer Zeit) betriebsunfähigen oder sogar vom Halter betriebsunfähig gemachten Fahrzeugs dem Nothilfgedanken des § 18 I StVZO⁶.

Im Interesse der Verkehrssicherheit darf jedoch die noch zulässige Entfernung nicht zu extensiv ausgelegt werden. Der erkennende Senat nimmt ausdrücklich Bezug auf Entscheidungen des OLG Düsseldorf⁷, in denen eine Entfernung von bis zu 50 km (in besonders gelagerten Einzelfällen auch darüber hinaus) als zulässig erklärt wird.

Er vertritt jedoch die Auffassung, daß für eine Ausdehnung der zulässigen Entfernung deshalb keine Notwendigkeit bestehe, weil Infrastruktur, Anzahl und Qualität der Fachwerkstätten es heute idR ermöglichen, ein defektes Fahrzeug schon bald in eine Werkstatt zu bringen, in der es wieder betriebsfähig gemacht werden kann, wobei wirtschaftliche Gründe des Halters bei der Auswahl der Werkstatt alleine nicht den Ausschlag geben dürfen⁸.

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall wurde ein bereits betriebsunfähig gekauftes Fahrzeug von

seinem Standort zu einem neuen Bestimmungsort geplant abgeschleppt. Inwieweit sich für einen anders gelagerten Fall (Unterwegsmängel) eine andere Beurteilung ergibt, bleibt offen⁹. Anerkannt ist ferner, daß ein betriebsunfähiges Fahrzeug bis zur nächstgelegenen geeigneten Reparaturwerkstätte abgeschleppt werden darf. Wann eine Werkstatt diesen Anforderungen entspricht, hängt von den Umständen des Einzelfalles¹⁰, also von der Art des Fahrzeugs und seines Schadens oder der Leistungsfähigkeit der Werkstatt ab¹¹. Meines Erachtens, kann nicht davon ausgegangen werden, daß sich innerhalb eines Umkreises von nicht mehr als 45 km regelmäßig eine diesen Anforderungen entsprechende, geeignete Fachwerkstatt befindet. Das hängt sicherlich entscheidend von der Dichte des Vertriebsnetzes der einzelnen Hersteller ab¹². Die Entscheidung des OLG Celle ist wegen ihres klarstellenden und restriktiven Charakters ausdrücklich zu begrüßen. Solange jedoch die Rechtsprechung an dem Terminus „geeignete Fachwerkstatt“ festhält¹³, bedarf es wegen der vorgenannten Gründe auch weiterhin der Prüfung, ob nicht im Einzelfalle auch eine weitere Entfernung zulässig sein kann.

- 6 OLG Zweibrücken VRS 33, 73 (= Betr. 1967, 78); OLG Hamm VRS 57, 456; OLG Celle NZV 1994, 262.
- 7 VM 1962, 5; VM 1968, 87.
- 8 OLG Köln VRS 14, 141; BayObLG VRS 15, 473; DAR 1992, 362 (bei Bär).
- 9 Darauf weist auch BayObLG, Ur. v. 28.9.1981, Az.: 1 St 211/81, n.v. hin.
- 10 BayObLG VRS 15, 473; DAR 1992, 362 (bei Bär).
- 11 OLG Celle VRS 16, 312; BayObLG, Ur. v. 19.12.1985, Az.: 1 St 273/85, n.v., zitiert bei Bär DAR 1992, 362.
- 12 Die größten deutschen Automobilhersteller wiesen auf meine telefonische Anfrage darauf hin, daß das jeweilige Werkstattnetz insbesondere im Bereich der neuen Bundesländer nicht immer so dicht sei, daß eine Entfernung von 45 km bis zur nächsten Fachwerkstatt ausreichend sei.
- 13 Das OLG Celle ersetzt ihn offenbar durch „möglichst nahen Bestimmungsort“, wenngleich es die Entscheidungen zitiert, welche den Terminus „geeignete Fachwerkstatt“ gebrauchen.